

Diese Zeitung erscheint jede Woche Samstags. Preis monatlich durch die Post bezogen 200 A. Eingezeichnet in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs-Anzeigen 800 Mt., Stellen-Anzeigen 100 Mt. für die 3 gespalt. Petitzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 858 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von H. Brey, Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionslokal: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Berufskrankheiten und Reichstag.

Wie schon in früheren Jahren, so hat auch jetzt wieder bei der Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag im Reichstag eingebracht, bestimmte Berufskrankheiten der Unfallversicherung zu unterstellen. Die diesbezügliche Entschließung, die in der Reichstags-Sitzung am 5. Mai vom Kollegen Brey begründet wurde, lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß Arbeiter, die infolge von Betriebsgefahren erkranken (Berufskrankheiten), nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung entschädigt werden.“

Nach dem stenographischen Bericht führte der Reichstagsabgeordnete Kollege Brey aus:

Meine Damen und Herren! Ich habe in diesem Hause wiederholt auf die Erkrankungen hingewiesen, die in der Gemischen Industrie heimlich sind, und auch auf die gewerblichen Erkrankungen der mannigfaltigsten Art, besonders auf die Bleivergiftungen habe ich die Aufmerksamkeit des Hauses gelenkt. Mit Rücksicht auf die Zeit will ich in diesem Jahre den Kreis meiner Betrachtungen nicht zu weit erstrecken, sondern mich darauf beschränken, auf Fälle von Vergiftungen hinzuweisen, die mit der Bezeichnung „Anilinismus“ belegt worden sind, aus dem sowohl Gewerbebetriebe, als auch körperliche Beschädigungen erwachsen.

Aus dem Bezirk Pfalz-Nord sind im Jahre 1921 in zwei Betrieben 17 derartige Vergiftungen vorgekommen. Aus dem gleichen Bezirk wird für das Jahr 1920 über 11 Erkrankungen berichtet. Im Jahre 1919 erkrankten im gleichen Bezirk 6 Arbeiter an Blasenkrebs. Im darauffolgenden Jahr wurden in einer gemischten Fabrik 5 Fälle von someren Blasenkrankheiten festgestellt, von denen einer tödlich verlaufen ist. Ein weiterer Todesfall ist aus dem Bezirk Slesien im Jahre 1919 zu verzeichnen, und im Jahre 1920 sind kurz nacheinander 2 Todesfälle an Anilin Krebs vorgekommen. Ich habe das Kapitel über das Jahr 1921 hinaus nicht verfolgt. Ich will mich zunächst auf diese Ausführungen beschränken.

Wie solche Erkrankungen trotz ihrer Schwere bemerkt werden können, ergibt sich aus folgendem Vorgang: Ein in einer Leerbefüllfabrik erkrankter Arbeiter beehufete, sich eine Vergiftung durch Schwefelwasserstoff zugezogen zu haben. Der Mann ist an den Folgen der Erkrankung gestorben. Trotzdem lehnien die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, obwohl sie bestätigen mußten, daß in dem betreffenden Arbeitsraum Schwefelwasserstoffgeruch wahrzunehmen war, die Vergiftung als Ursache der Erkrankung mit der Begründung ab: es erscheine ihnen bedenklich, durch derartige Fälle jedem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, bei beliebigem innerer Erkrankung seine Erkrankung auf die Betriebsverhältnisse zurückzuführen. Diese Auffassung zeigt nicht nur von einem großen Mangel an sozialem Empfinden, sondern auch von einem hohen Grad des Mißtrauens gegen die Arbeiter, denen man schlankwegs Simulantentum unterstellt und die man nebst ihren Hinterbliebenen bei Geltendmachung ihrer Ansprüche auf einen langwierigen Rechtsweg zwingt.

Ich darf mir gestatten, zwei andere Fälle aus dem Kapitel Gewerbekrankheiten, die nicht tödlich verlaufen sind, die aber mit einer körperlichen Schädigung der davon Betroffenen endeten, hier auch den Akten des Hauses einzubringen. Die Geltendmachung von Ansprüchen eines Arbeiters wegen der infolge achtfälligen Einwirkens ammoniakhaltiger Wasser auf die Haut entstandenen Verwundungen sind abgelehnt worden, ebenso die Ansprüche eines Mauerers, der infolge andauernder Arbeit an einer zugigen Stelle sich eine Gesichtslähmung zugezogen hat.

Ich könnte diesen Kreis meiner Betrachtungen erweitern. Ich verzichte darauf. Annahme ist leider nur zu gut begründet, daß solche Fälle, in denen man den Arbeitern den Rechtsanspruch verweigert, nicht vereinzelt dastehen. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß auch ohne eine lange Aufzählung des Erkrankungsgebietes und der Fälle der Erkrankungen unser Antrag, zu dem ich mich nun mit Worten gemeldet habe, Ihrer wohlwollenden Zustimmung gewiß ist. Ich darf darauf, um so mehr hoffen, als ich mich auf Beschlüsse berufen kann, die in diesem Hause gefaßt worden sind und um Jahre zurückliegen. Im Jahre 1913 beschloß der Reichstag, die Reichsregierung aufzufordern, von der Vollmacht der Reichsversicherungsordnung, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszu dehnen, Gebrauch zu machen.

Über sowohl Tempo als Umfang, die die Ausführung des Beschlusses genommen hat, genügen uns nicht. Wir halten es deshalb für notwendig, uns heute auf Ausführung dieses Beschlusses zu drängen. Meines Erachtens liegt das langsame Tempo, das sich auf diesem Gebiete geschehender Arbeit zeigt, daran, daß nicht die geeigneten Organe vorhanden sind, die das Beschäftigten zu erfordern und anzudeuten haben. Sehr oft kann man sich aus dem Gedränge nicht erheben, daß man sich vor einer gründlichen Erforschung sträubt. Das ist bei mir nicht die Schlußfolgerung, daß man von der Erforschung nichts zu fürchten habe, sondern ich glaube, man nimmt an, es werden da Dinge aufgestellt, die ein gutes Licht auf den Stand unserer sozialen Gesetzgebung nicht werfen. Die Arbeiter, die im Herstellungsprozess und auch bei der Verarbeitung den schmerzhaften Injektionen ausgesetzt sind, haben natürlich ein Interesse an der Erforschung der Ursachen. Dieses Interesse hat der Reichstag auch wiederholt durch Beschlüsse als berechtigt anerkannt und zugesagt, ihm gerecht zu werden. Am 22. Januar 1918 nahm der Reichstag eine Entschließung an, die sich mit diesen Gesetzen besonders befaßte. Diese Entschließung umfaßte mehrere Punkte. Einiges ist daraus verwirklicht worden, besonders jene Forderungen, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit bezogen und die inzwischen für alle Arbeiter ihre Erledigung über eine Regelung zunächst gefunden haben. Zwei Forderungen, die damals die Zustimmung des Reichstages fanden, sind noch nicht verwirklicht worden. Es ist beschlossen worden, eine zweckmäßige Belehrung der Arbeiter über die Gefahren bei der Verarbeitung giftiger explosionsfähiger und feuergefährlicher Stoffe anzustreben. Bis ich zum letztenmal (im Jahre 1918, die Red.) über diese Frage hier gesprochen habe, da ergossen sich Wüstirne aus der Munitionindustrie, die Entsetzen bei unserer gesamten Bevölkerung über die Zahl der Toten auslösten, die sich da zu Leichenhäufen häuften. Inzwischen sind diese Stoffe nun allen zu oft wieder eingetretet, in-

folge der massenhaften Unfälle mit zahlreichen Tötungen bei den Munitionsentladungen. (Sehr wahr! links.) Zersehnte Arbeiterkörper, Vergiftungen der mannigfaltigsten Art begleiteten diese Arbeit bis auf den heutigen Tag. Das erscheint mir als ein Beweis, daß hier neben der Belehrung auch die erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen gefehlt haben. Es ist hohe Zeit, nach dem Rechten zu sehen und die Maßnahmen endlich zu treffen.

Die zweite Forderung war ständige Untersuchung und Beobachtung der in solchen Betrieben tätigen Arbeiter durch beamtete Ärzte. Wenn diese Forderung zweckmäßig ausgeführt worden wäre, könnte man auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes weiter sein. Zu der zweckmäßigen Ausführung gehört das Heranziehen der Arbeiter zur Mitarbeit. Das Mißtrauen, das sich hier bemerkbar macht und das bislang ein Hemmschuh und Bremsklotz für diese Mitarbeit gewesen ist, halte ich für unbegründet. Wer die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten durchackert, wird finden, daß die Mitarbeit hoch bewertet wird, die durch die Arbeiter und ihre Betriebsvertretungen auf diesem Gebiete geleistet worden ist. Ich will nur zwei dieser Urteile als Beispiel anführen.

Der Aufsichtsbeamte für Merseburg hat lobende Anerkennung für die Mitarbeit der Betriebs- und Arbeiterräte. Er meldet, daß in sechs Werken die Betriebsräte Unfall- und Gesundheitskommissionen gebildet haben, die aus zwei bis vier Personen bestanden, und nicht nur die Arbeiten förderten, sondern Mängel aufdeckten, die den Betriebsleitern und Aufsichtsbeamten entgangen sind. Ein anderer Beamter bekundet, daß zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahr von den Arbeitern und ihren Vertretungen wertvolle Anregungen gegeben worden sind. Diese beiden Urteile beweisen, daß das Mißtrauen unbegründet ist und daß man allen Anlaß hat, die Mitarbeit der Arbeiter zu fördern. Den Arbeitern und Arbeiterinnen wäre weitere Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben, wenn auch die Fabrikskrankenkassen dazu angehalten würden, sich dieser Mitarbeit zu bedienen. Die Betriebskrankenkassen und die Krankenkassen überhaupt können uns in der Erforschung der Gesundheitsgefahren in diesen gefährlichen Betrieben weiterbringen, wenn sie die Pflicht auf sich nehmen wollten, Jahresberichte herauszugeben, in denen die Berufskrankheiten aufgezählt und auch erläutert werden. (Sehr wahr! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.) Dabei hätten sie die Möglichkeit, sowohl den Mann der Arbeit, als auch den behandelnden Arzt zu Wort kommen zu lassen.

Auch hier muß ich an einen Beschluß erinnern, der vom Reichstag gefaßt, aber bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Es war beschlossen worden, Erkrankungen dieser Art sollten zur Anmeldung gelangen. Ich habe mich nach dem Schicksal dieses Beschlusses zu erkundigen versucht und erfahren, daß die Frage geschlichtet vorbereitet sei. Das Gesetz sei den Ländern fertig zugestellt gewesen, man habe sich aber bislang nicht einigen können, wer die Kosten für diese aus der Anmeldung entstehenden Arbeiten tragen soll. Die Versicherungsträger, die Krankenkassen, haben sich geweigert, die Meldungen zu übernehmen. Ob mit Recht oder Unrecht, vermag ich an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Auch die Länder wollen die Kosten nicht übernehmen, sondern werden mit dem Einwand bei der Hand sein, daß ihnen die finanziellen Mittel dazu nicht gestatten. Der größte Gliedstaat, Preußen, soll den Vorschlag gemacht haben, daß die Kosten von der Gewerbeaufsicht zu übernehmen sind, denn das Gebiet gehöre zur Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten. Auf dem Rücken derer, denen dadurch Schutz gewährt werden soll, darf der Streit um die Kostenfrage aber nicht ausgegossen werden. Es ist zwingendes Erfordernis, daß dieser Beschluß, der den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiterinnen und Arbeiter in höchst gefährlichen Betrieben zum Ziele hat, auch zur Erfüllung und Auswirkung kommt. Der Streit muß beendet werden, und wenn sich niemand findet, der die Kosten übernehmen will, dann wird man der Gewerbeaufsicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen.

Ich mache hier noch auf eine Stellungnahme aufmerksam, auf die sich die Ärzte aus der chemischen Industrie auf einer Konferenz, die am 17. Juli 1922 tagte, geeinigt haben. In ihrem grundsätzlichen Teile lautet sie folgendermaßen:

Wenn alle die Körperschädigungen, die ein Arbeiter im Bereich seines Betriebes infolge einer plötzlichen Einwirkung erleidet (Betriebsunfall), gleichgültig, ob diese unmittelbar, mittelbar oder überhaupt nicht mit der Betriebsmäßigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen, durch die Sonderversicherung für Unfälle nach der Reichsversicherungsordnung, deren Leistungen über das sonst bei Krankheit oder Invalidität vorgegebene Maß hinausgehen, versichert sind, so muß es als richtig und gerecht erscheinen, daß auch Körperschädigungen, die durch andauernde oder wiederholte Einwirkungen, die in der Arbeitsweise oder der damit bestimmten Umständen begründet sind, von denen jeder einzelne nicht imstande ist, eine bemerkenswerte Körperschädigung zu verursachen (Berufskrankheit), die gleichen Vorrechte genießen.

Das ist die Stellung der Ärztekreise, die insbesondere mit diesen Fragen zu tun haben. (Sehr wahr! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.) Sie sprechen aus, daß ganz allgemein die Berufskrankheiten in die Unfallversicherung mit einzubeziehen sind, nehmen also einen Standpunkt ein, den wir in unserer Drucksache 5787 zum Ausdruck bringen. Ich darf Sie auch aus diesem Grunde erfragen, dieser Entschließung Ihre Zustimmung zu geben, und zwar möchte ich Sie bitten, sich einstimmig auf den Boden dieser Entschließung zu stellen. Ich darf daran die Erwartung knüpfen, daß dann auch die Regierung alles tun wird, um endlich das in die Wege zu leiten, was von den Arbeitern und von den Berufsvertretungen der Arbeiter drängen und in diesem Hause, ich darf sagen, von fast allen Fraktionen wiederholt gefordert worden ist. (Bravo! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.)

Die vom Kollegen Brey begründete Entschließung wurde vom Reichstag angenommen.

Das Verbot des „Proletariers“

im besetzten Gebiet hat dem Hauptvorstand unseres Verbandes Veranlassung gegeben, bei der Interalliierten Kommission Protest einzulegen. Wenn auch nicht erwartet werden darf, daß die interalliierte Kommission ihr Verbot aufhebt, so ist es doch ganz selbstverständlich, daß gegen einen solchen Willkürakt, der jeder Rechtsgrundlage entbehrt, protestiert wird. Der Protestschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Betr. Verbot des „Proletariers“ Hannover, den 12. Mai 1923, im besetzten Gebiet.

An die interalliierte Kommission in Düsseldorf.

Wie dem unterzeichneten Hauptvorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands durch die deutsche Postbehörde mitgeteilt worden ist, hat die interalliierte Kommission den Postämtern in den besetzten Gebieten die Weiterleitung des „Proletariers“ innerhalb des von den französischen Truppen besetzten Gebietes für die Dauer von drei Monaten verboten. Damit ist die Verbindung zwischen der Organisationsleitung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands und einem großen Teil der Mitglieder dieser Organisation zerrissen und ist außerdem die wirtschaftliche Interessenvertretung der Mitgliedschaft durch deren Organisation wesentlich gehindert.

Da der Einmarsch des französischen und des belgischen Militärs in das sogenannte neubefetzte Gebiet widerrechtlich erfolgt ist, so ist logischerweise auch das Verbot des „Proletariers“ rechtlich nicht begründet, beruht also nicht auf einem einwandfreien Rechtstitel, sondern lediglich auf Waffengewalt. Das Verbot des Verbandsorgans „Der Proletarier“ schädigt die Interessen der deutschen Arbeiterschaft und insbesondere der Mitgliedschaft des genannten Verbandes und dient den Interessen des Kapitalismus.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands protestiert gegen das Verbot und stellt vor aller Welt und vor der Geschichte fest: Das Verbot der Zeitschrift „Der Proletarier“ durch die interalliierte Kommission stellt keinen rechtlichen Akt dar, sondern lediglich einen unberechtigten Eingriff in die moralischen und von der deutschen Gesetzgebung garantierten Rechte der deutschen Arbeiterschaft.

Über die Gründe für das Verbot des „Proletariers“ sind wir auch heute noch im unklaren. Das ist auch erklärlich. Die „hohe“ interalliierte Kommission teilt einfach den Postämtern, die im besetzten Gebiet liegen, das Verbot mit. Gründe gehen die Postbehörde nichts an. Die Macht der „hohen“ ist Grund genug. Dem Hauptvorstand des Fabrikarbeiterverbandes hat die interalliierte Kommission nichts zu verbieten, weil ihre Macht so weit nicht reicht. Damit ist auch gesagt, daß das Verbot kein Rechts-, sondern ein Gewaltakt ist. Lediglich den Zahlstellenverwaltungen im besetzten Gebiet ist von den Postämtern die Mitteilung zugegangen, daß sich das Verbot erstreckt auf die Zeit vom 30. April bis 31. Juli 1923. Sache der Ortsverwaltungen ist es, während dieser Zeit in regem Verkehr mit der Mitgliedschaft zu bleiben.

Die notleidenden Aktionäre.

Der „Proletarier“ schrieb in Nr. 16 über die armen Dividendenbezieher und führte eine Reihe Geschäftsabschlüsse von Gesellschaften verschiedener Industrien an, unter anderen auch aus der Gummi-Industrie die Continental-Casoutchouc- und Cuxia-Partha-Camp in Hannover, die für das Jahr 1922 50 Prozent Dividende und 50 Prozent Bonus zur Verteilung bringt. Daß derartige Gewinne den Aktionären viel zu gering sind, hat die Generalversammlung der Continental am 12. April 1923 gezeigt, in der von einzelnen Aktionären auf den Gegensatz zwischen dem glänzenden Abschluß und seinen überwältigenden Ziffern und der bescheidenen Dividende hingewiesen und der Ausschüttung einer höheren Dividende das Wort geredet wurde. Der erste Direktor der Gesellschaft, Geheimrat Seligmann, erklärte demgegenüber, daß sich die Dividendenpolitik der Gesellschaft seit Jahrzehnten erfolgreich bewährt habe und daß ferner das Bezugsrecht bei der zweimaligen Kapitalerhöhung im Jahre 1922 ebensowenig zu unterschätzen sei wie die Tatsache, daß die Dividende bereits für das ganze Jahr 1922 auf sämtliche Aktien gezahlt werde. Wenn hiermit der Geheimrat Seligmann den Aktionären zu verstehen gab, daß sie unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen — die letzte ist erst in der zweiten Hälfte des Monats Dezember erfolgt — keine Ursache hätten, sich zu beklagen, so stellt er sich damit in Gegensatz zu seinen eigenen Feststellungen in der Generalversammlung des Vorjahres, wo er es unverstänglich fand, wie man von außergewöhnlicher Verzinsung oder von außergewöhnlichen Zuwendungen an die Aktionäre sprechen könne. Man sieht also, auch Herr Seligmann kann sich drehen und wenden wie er will, je nachdem es gerade paßt. Es ist deshalb interessant, einmal festzustellen, wie die Gewinne und Zuwendungen eines solchen „armen“ Aktionärs der Continental in Wirklichkeit ausfallen. In der Generalversammlung waren 178 Aktionäre anwesend mit einem Aktienkapital von 239 787 600

Mark; im Durchschnitt besaß danach jeder Aktionär ein Aktienkapital von rund 1 300 000 Mk. Hat ein solcher Durchschnittsaktionär im Laufe der letzten Jahre sein Bezugsrecht stets ausgeübt, dann hat er vor zehn Jahren 72 Aktien zu 1200 Mk., also ein Aktienkapital von 86 400 Mk. besessen. Auf dieses Aktienkapital hat er an Dividende für das Jahr 1913 45 Prozent und für die Jahre 1914 bis 1919 je 30 Prozent erhalten. Im Mai 1920 bezog er auf jede Aktie eine neue und im Juli 1920 auf je 4 Aktien eine neue und hatte damit am Ende des Jahres 180 Aktien über ein Aktienkapital von 216 000 Mk., wofür er eine Dividende von 35 Prozent erhielt. Im Dezember 1921 bekam er auf je 2 alte Aktien eine neue, besaß damit 270 Aktien über 324 000 Mark und bezog hierauf an Dividende 45 Prozent. Im Mai 1922 erwarb er auf jede alte Aktie eine neue und im Dezember 1922 wiederum auf jede alte eine neue Aktie; er verfügte damit nunmehr über 1080 Aktien mit einem Nennwert von 1 296 000 Mk., worauf er an Dividende und Bonus 100 Prozent bekam. Dieser Aktionär hat im Verlaufe der 10 Jahre an Bonus und Dividende 1 611 800 Mk. erhalten, also auf sein erstes Aktienkapital von 86 400 Mk. einen Gewinn von 1865,5 Prozent erzielt, für ein Jahr gerechnet demnach eine Verzinsung von 186,5 Prozent.

Man wird einwenden, daß jeder sein erstes Aktienkapital weit über den Nennwert hat kaufen müssen und demnach die Verzinsung eine weit geringere sei. Dem ist gegenüberzusetzen, daß sein jetziges Aktienkapital ja auch einen höheren Wert darstellt. Nehmen wir an, er habe die ersten Aktien am 2. Mai 1913 an der Börse erworben, so hat er bei dem feinerzeitigen Kurse von 586,25 Prozent dafür 506 520 Mk. bezahlen müssen, würde er jetzt, am 30. April 1923, also genau nach zehn Jahren, seinen Aktienbesitz verkauft haben, so hätte er dafür bei einem Kurse von 37 750 Prozent nicht weniger als 489 240 000 Mk. erhalten; er hätte also neben der oben genannten Dividende von 1 611 800 Mk. an den Aktien selbst noch 488 733 480 Mk. verdient, d. h. zusammen 490 345 280 Mk. oder mit anderen Worten sein Anlagekapital von 506 520 Mk. hat sich innerhalb zehn Jahren um das 968fache vergrößert.

Was das bedeutet, kann man erst ermessen, wenn man sich klar macht, daß man die 506 520 Mk. mit Zinseszins angelegt in 10 Jahren nur dann auf das 968fache bringen würde, wenn man es mit rund 100 Prozent Zinsen für das Jahr anlegen könnte. Geheimrat Seligmann hat sich also sehr vorsichtig ausgedrückt, wenn er sagte, daß die Kapitalserhöhungen nicht zu unterschätzen seien, und konnte mit Recht behaupten, daß sich die Dividendenpolitik der Continental seit Jahrzehnten erfolgreich bewährt habe.

Der Arbeiterschaft gegenüber versucht man allerdings nachzuweisen, daß der Anteil der Arbeitnehmer an den Erträgen der Produktion ein viel größerer sei, als der Gewinn der Aktionäre. Auch die Continental leistet sich in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht ein derartiges Zahlenkunststück und führt an, daß im Jahre 1922 ausgegeben sei für

Table with 2 columns: Category and Amount. Gehälter und Löhne: 2 014 139 141 M; Steuern und soziale Lasten: 473 982 531 M; Dividende: 330 206 250 M.

Danach hätte von jeder Mark, die ausgegeben wurde, erhalten

Table with 2 columns: Category and Percentage. Angestellte und Arbeiter: 71,5%; der Staat an Steuern und sozialen Lasten: 16,8%; das Kapital („wir“): 11,7%.

Beim Anblick dieser Zahlen sollte man glauben, die Arbeitnehmer hätten sich um das Sechsfache besser als die „armen“ Aktionäre. Dem ist aber durchaus nicht so. Wenn wir annehmen, daß sich in den 330 206 250 Mark Dividende etwa 200 Aktionäre teilen, dann ergibt sich im Durchschnitt für jeden Aktionär für das Jahr 1922 eine Dividende von 1 651 000 Mk. In der Summe der Gehälter und Löhne von 2 014 139 141 Mk. teilen sich aber — nach Angabe des gleichen Geschäftsberichts — 14 125 Arbeitnehmer, so daß auf jeden einzelnen im Durchschnitt ein Jahresbetrag von 142 594 Mk. kommt. Der einzelne Arbeitnehmer hat also im Durchschnitt nur 8,6 Prozent des Betrages erhalten, den im Durchschnitt ein Aktionär für seine „mühevollen Arbeit“ erhalten hat. Dabei ist von Geheimrat Seligmann in der Generalversammlung ausdrücklich betont worden, daß die Dividende nur bescheiden sei, aber die Aktionäre durch die nicht zu unterschätzenden Kapitalserhöhungen schon zu ihrem Vorteil kämen, worauf dann auch die vorgeschlagene Gewinnverteilung beschlossen wurde.

Die angegebenen Tatsachen zeigen, daß die Arbeiterschaft ihren Weg weiterzugehen hat, ohne sich durch die Rechnungen der Unternehmer irren machen zu lassen.

Der Mensch und Volksgemeinschaft.

Einmal von Liebe sind gesessen, tiefer Menge von Papier... (Text continues with philosophical reflections on human nature and community).

nis — beim Aufbau einer wahren Volksgemeinschaft zu sein. Geht wird unsere Einstellung zum Beruf bestimmt von der Sucht nach Mammon. Verdienen wird groß geschrieben und noch mit einem Ausdruckszeichen versehen. Ich denke da an einen Freund, Stadtreisenden in einer Großstadt, der mir vor einiger Zeit schrieb: „Vom frühen Morgen bis zum späten Abend bin ich unterwegs und besuche Kundchaft. Komme ich abends heim, gibt es noch viel Korrespondenz zu erledigen. Ruhe finde ich kaum, aber ich verdiene viel Geld, und das ist schließlich ja auch die Hauptsache.“ Ist das wirklich die Hauptsache, mein armer Freund? Ruhe findest du kaum. Deine Seele aber leidet Not bei dieser Anbelohnung. Erst wehrt sie sich und klagt. Dann wird sie still, und schließlich stirbt sie. Ein seelenloser Mensch aber ist nicht fähig zur Gemeinschaft. Und sind Menschen, wie dieser mein Freund, nicht eine alltägliche Erscheinung?

Ist dir (du seiest Arzt, Fabrikant, Fabrikarbeiter oder Pfarrer) dein Beruf lediglich das Mittel zur Befriedigung deiner mehr oder weniger großen Lebensbedürfnisse? Dann wirst auch du kaum berufen sein, am Aufbau des kommenden mitzuschaffen. Gemeinschaftsbildung ist nur der, der seinen Beruf erfährt hat als Dienst an Nächsten, an der Gesamtheit. Waren bei einer solchen Berufsauffassung die fürchterlichen Klassengegenstände und Lohnkämpfe, die unser Volk so schwer erschüttern, überhaupt denkbar? Wir dürfen nicht ermarteln, daß sich die Menschheit gleich zu dieser neuen Berufsethik bekennt. Aber wenn nur du und ich den Anfang damit machen, dann ist schon die erste Stelle gebildet.

Nicht oft genug kann es gesagt werden: Die besten Gesetze und Reformvorschläge sind ein Schlag ins Wasser ohne seine und meine völlige innere Neubegehr. Ohne völliges Zerbrechen des alten Menschen kann der neue in dir nicht werden. Und weißt du nicht, wie der große Knecht der Seele heißt? Es ist Jesus Christus, der Erfüller und Vollender des Sozialismus.

Offiziell durch Dr. Brückner: Die trefflichen Ausführungen des Genossen Burchard unterschreiben wir Wort für Wort. Sie zeugen von einer feinen und unseres Erachtens richtigen Erfassung der Volkspolizei und deren Auswirkung. Dagegen bedarf der Schlußsatz einer Umstellung, denn nicht Jesus Christus ist der Erfüller und Vollender des Sozialismus, sondern umgekehrt kann der Sozialismus in bestimmten rein ideellen Fragen als Erfüller und Vollender der Lehren Jesu in Betracht kommen, so z. B. bezüglich der Nächstenliebe (Solidarität), der Anjammung von Reichümern (Kampf gegen den Kapitalismus) usw. In der praktischen Auswirkung auf sozialökonomischem Gebiet sind die Lehren Jesu und der Sozialismus als gesetzmäßige Entwicklungsergebnisse ihrer Zeit verschieden insofern, als Jesus den Genußkommunismus propagierte, während der Sozialismus den Produktionskommunismus erstrebt. Beide aber sind in ihrem Streben darin eins, das Zusammenleben der Menschen glücklicher zu gestalten. Eine glückliche Menschheit bedingt jedoch jeelischen Gleichklang.

Aus der Industrie. Nahrungsmittel-Industrie. Löhne und Preise in der Zuckerindustrie. Über dieses Thema habe ich wiederholt Artikel im Profarier gebracht, so unter anderem auch einen in Nr. 13 vom 21. März. In diesem Artikel wurden die Löhne der östlichen Provinzen einer besonderen Betrachtung unterzogen. Das hat nun Herr Dr. Brückner (Straßburg) veranlaßt, sich in einem offenen Brief an mich zu wenden, in dem er seinen Standpunkt vertritt und Irrtümer, die mein Artikel enthalten soll, richtig stellen will. Er schreibt:

Aus der Industrie

Nahrungsmittel-Industrie

Löhne und Preise in der Zuckerindustrie.

Über dieses Thema habe ich wiederholt Artikel im Profarier gebracht, so unter anderem auch einen in Nr. 13 vom 21. März. In diesem Artikel wurden die Löhne der östlichen Provinzen einer besonderen Betrachtung unterzogen. Das hat nun Herr Dr. Brückner (Straßburg) veranlaßt, sich in einem offenen Brief an mich zu wenden, in dem er seinen Standpunkt vertritt und Irrtümer, die mein Artikel enthalten soll, richtig stellen will. Er schreibt:

Sie finden es merkwürdig, daß gerade die Arbeitgeber in jenen Bezirken sich gegen Lohnverhöhung am meisten sträuben, in denen noch die niedrigsten Löhne bezahlt werden. Ein Blick in die Erntestatistik würde Ihnen zeigen, daß diese Gegenden eine völlige Misgernte in Rüben im letzten Herbst gehabt haben und daß aus diesem Grunde ihre Verhältnisse besonders schlecht sind. Es geht eben alles natürlich zu.

In diesem Sach wird gesagt, was schon bei allen Lohnverhandlungen geltend gemacht wurde. Wiederholt ist aber von uns betont worden, daß die Zuckerarbeiterschaft der östlichen Provinzen nicht für die schlechte Ernte verantwortlich sei und daß sie daher auch die Folgen dieser Ernte nicht alleine tragen könne. Wir haben uns auch wiederholt bereit erklärt, gemeinsam mit der Industrie nach einem Ausweg zu suchen, mit Vorschlägen ist die Industrie nicht gekommen. Das wäre aber ihre Sache gewesen. Wenn dieses in dem angezogenen Artikel meinerseits nicht extra betont ist, so deshalb, um nicht zu weitläufig zu werden.

Dr. B. wendet sich dann in seinem offenen Brief gegen etwas, was ich gar nicht gesagt habe. Er schreibt: „Wie habe ich behauptet, daß die Zuckerpreise nicht über den Stundenlohn hinaussteigen können.“ Nach nochmaliger Durchsicht meines Artikels finde ich eine derartige Unterstellung darin nicht. Ich berufe mich lediglich darauf, daß Zuckerpreis und Stundenlohn nach Dr. Brückner vor einiger Zeit in dem gleichen Verhältnis gestanden hätten wie in der Vorkriegszeit und daß dieses Ende März in den östlichen Provinzen nicht zuträfe.

An einer anderen Stelle schreibt Dr. Brückner:

Sie vergleichen dann den Stundenlohn im März mit den Zuckerpreisen im April, und darin liegt der Hauptfehler Ihrer Rechnung.

Und weiter unten:

Sie wissen, daß die Märzfreigabe ab Fabrik schon bis Mitte April getätigt worden ist. Die Märzfreigabe müßte daher mit den Aprillöhnen, zum Teil sogar mit dem Mai Lohn verglichen werden.

Mein Artikel wurde Ende März geschrieben. An der in Frage kommenden entscheidenden Stelle heißt es in meinen Darlegungen:

Heute kostet das Pfund Zucker im Großhandel 810 Mk., der Kleinhandelspreis dürfte für März 1200 Mk. betragen. Der Stundenlohn der Zuckerarbeiter in den östlichen Provinzen bewegt sich im Februar um 600 Mk. herum. Für März ist er zur Zeit noch nicht geregelt, so daß der Februarlohn immer noch gilt. Die Arbeitgeber aber lehnen jede weitere Lohnverhöhung ab.

Zunächst gehe ich also vom Februarlohn aus und vergleiche ihn, da er Mitte März noch gilt, mit den nenneregelten Preisen. Es mag richtig sein, daß ein Teil der Märzfreigabe erst in der ersten Hälfte des April herausging. Richtig aber ist auch, daß für die Zuckerlöhne, die bereits im März herausgingen, die Fabrikanten schon den höheren Preis angerechnet bekommen.

Ob nun der Zuckerarbeiter im ganzen Märzmonat noch ein Pfund Zucker für 600 Mk. kaufen kann, wie Dr. B. es behauptet, ist eine andere Frage. Ihn dürfte genau so wie mir bekannt sein, daß es auch im Handel Leute gibt, die versuchen, auf alle mögliche Art Sondergewinne zu machen. Es kann beobachtet werden, daß der Zucker aller Freigabe mit dem Lohne, an dem der neue Preis herauskommt, aus den Geschäften verschwindet, das heißt, der Arbeiter kann nur noch Zucker für den neu festgesetzten Preis kaufen. Da man es dem Zucker nicht anseht, ob er von der Februar- oder Märzfreigabe kommt, läßt sich hiergegen nichts machen. Wenn hier und da noch über die Verfestigung hinaus die alten Preise gehalten werden, so sind das Ausnahmen. Es kommt also nicht so ganz, daß das Pfund Zucker im März noch für 600 Mk. zu haben war. Aber selbst wenn wir den Darlegungen des Herrn Dr. B. folgen und nehmen den Aprillohn zum Vergleich, so kommen wir zu dem Resultat, daß Stundenlohn und Zuckerpreis heute in einem ganz anderen Verhältnis zueinander stehen als vor dem Kriege.

Es heißt dann weiter, der Fabrikarbeiterverband habe für Pommes eine Lohnzulage von 170 Prozent gefordert, infolgedessen hätten die Fabrikanten auch einen Preisaufschlag in gleicher Höhe fordern müssen. Auch hier scheint Herr Dr. B. ein kleiner Irrtum unterlaufen zu sein. Nach unserer Information war unsere Forderung 150 Prozent, und zwar deshalb, weil die Löhne dort außerordentlich weit zurück waren. Aber auf ein paar Prozent kommt es wohl nicht an? Wie hoch waren denn aber nun die Forderungen der Industrie bezüglich Erhöhung des Zuckerpreises? Wenn ich nicht sehr irre, würde die Industrie für März 100 000 Mk. für den Zentner Raffinade haben, einige Herren waren sogar der Auffassung, es müßten 120 000 Mk. sein. Der Februarpreis war 40 000 Mk. Rechnen wir nur mit einer Forderung von 100 000 Mk., so wären die Vertreter der Industrie also absolut nicht beschwehener, als die vermaledeiten Gewerkschaftssekretäre mit ihren Lohnforderungen. Von einer Seite, die Herrn Dr. B. nicht ganz unbekannt ist, wurden 120 000 Mk. für erforderlich gehalten, das ging also weit über die Lohnforderungen der Arbeiter hinaus. Wenn in dem Brief gesagt wird, daß für die Industrie nicht die geforderten, sondern die bewilligten Löhne maßgebend sind, so stimmt das in diesem Falle nicht, bewilligt waren bei der Preisfestsetzung noch gar keine Märzlöhne.

In meiner Äußerung, daß Zucker ein rein inländisches Produkt sei, wird gesagt, in der Hauptsache hätte ich recht. Da ich um nebenläufige Dinge nicht streite, will ich darauf nicht weiter eingehen. In längeren Ausführungen geht Dr. B. dann auf das Thema „Lohn und Leistung“ ein. Er verlangt von mir den Beweis, daß ein erhöhter Lohn das Ergebnis nicht verleierte. Ich stelle die Gegenfrage, wo ist von uns eine derartige Behauptung aufgestellt worden? Wogegen ich mich wiederholt gemeldet habe, ist, daß die Arbeitgeber bei jeder Gelegenheit mit den hohen Löhnen operieren und damit alles begründen, obwohl der Lohnanteil am Erzeugnis zu der oft entretenden Preissteigerung in gar keinem Verhältnis steht.

In den weiteren Ausführungen wird dann das übliche Klage lied über Minderleistung usw. angestimmt, und von den Gewerkschaftsführern wird verlangt, daß sie für Mehrleistung eintreten sollten. Auch hier ein wörtliches Zitat aus Dr. Brückners Ausführungen:

Es müßte doch auch für Sie merkwürdig sein und Ihnen zu denken geben, daß die große Flut der Arbeitslosigkeit und der neuen Arbeitsrechte nicht nur über die Staaten der Besiegten, sondern auch über die Siegerstaaten hinweggegangen ist, und daß sowohl in England als auch in Amerika und allen anderen Siegerländern das Pfund Zucker, in seiner Goldwährung gemessen, 2 Mal soviel kostet wie im Frieden, und da die Löhne dort nicht um das 2-fache gestiegen sind, ist auch in den Siegerstaaten der Zucker für den Verbraucher teurer geworden.

Was die große Flut der Arbeitslosigkeit und der neuen Arbeitsrechte anbelangt, so muß mir Herr Dr. B. schon gestatten, darüber anderer Ansicht zu sein als er. Es mag für einen Zuckerfabrikdirektor der alten Schule schmerzhaft sein, wenn er feststellen muß, daß der Arbeiter heute nicht mehr so reichlos ist wie früher. Bezüglich der Minderleistung warte ich die Beweisführung Dr. Brückners ab. Mit bloßen Behauptungen ist eine Minderleistung nicht bewiesen. Aber selbst wenn in einem einzelnen Betriebe eine Minderleistung nachgewiesen würde, so gäbe dieser Einzelfall noch niemandem ein Recht, von einer „Arbeitslosigkeit“ usw. zu reden. Man behandle die Arbeiter als gleichberechtigt, berate mit der Betriebsverwaltung über Mängel und Schäden im Betriebe und schaffe technische Verbesserungen, wo sie möglich sind, dann werden sogenannte „Arbeitslosigkeit“ und „Minderleistung“ bald verschwinden, wo sie vorhanden sein soll, und eine Mehrleistung wird zu verzeichnen sein.

Ob nun heute in England und Amerika das Pfund Zucker fast 2 Mal so teuer ist wie vor dem Kriege, will ich nicht untersuchen, vielleicht hat Dr. B. etwas nach abgerundet. Aber selbst wenn die Angabe Dr. B.s zuträfe, so wäre damit noch nichts bewiesen, denn England ist ein Zucker einführendes Land, und gerade Deutschland hat vor dem Kriege erhebliche Mengen Zucker nach dort geliefert. Das ist im Kriege und auch später unterblieben. Eine gewisse Zuckerknappheit ist eingetreten und diesen Umständen haben sich Spekulanten — derartige Leute gibt es dort auch — zunutze gemacht. Aber selbst wenn das Beispiel Dr. B.s voll zuträfe, so beweist es nur, daß auch die Arbeiterschaft Englands sich heute schlechter stellt als vor dem Kriege und daß auch die englische Kapitalistklasse es verstanden hat, der Arbeiterschaft die Hauptlasten der wirtschaftlichen Not aufzubürden. Daß dieses so sein muß, ist damit durchaus nicht bewiesen.

Es wird dann auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg verwiesen. Rathenau wird zitiert, der sich geäußert haben soll, daß zwei Stunden von der täglichen Arbeit für die Feinde zu leisten seien usw. (Stinnes hat am 9. November 1922 im Reichswirtschaftsrat sich positiv in diesem Sinne geäußert. Die Red.) Es fragt sich nur, auf wessen Kosten sollen diese Stunden gehen? Dr. B. und seine kapitalistischen Freunde möchten diese Kosten für den verlorenen Krieg der Arbeiterschaft allein aufbürden, während die Kapitalistenklasse nach wie vor ungeheure Gewinne einstecken soll. Die große Masse des deutschen Volkes ist dagegen der Ansicht, daß alle Bevölkerungsschichten zu diesen Opfern beitragen sollen. Das mag Herrn Dr. B. nicht gefallen, läßt sich aber nicht ändern.

Zum Schluß werde ich dann ersucht, unseren Lesern auch einmal diese Gedanken auseinander zu setzen, denn, so schreibt Dr. B.:

Die Arbeiterschaft von heute ist, wie sie sagen, nicht mehr die der Vorkriegszeit. Sie beherrscht unseren Staat und die Gesetzgebung mittels ihrer Sekretäre und durch den Terror, den sie jederzeit auszuüben bereit ist. Es ist deshalb Pflicht der Arbeiterschaft, dieser großen Verantwortung entsprechend sich aus der Unwissenheit herauszuarbeiten.

Es ist soviel richtig, daß die Arbeiterschaft heute den Staat beherrschen könnte, wenn sie es wollte und wenn sie einig wäre. Leider beherrscht sie ihn heute noch nicht. Schon die Zusammenlegung der heutigen Regierung dürfte Dr. B. das Gegenteil beweisen. Will man aber dazu beitragen, daß die Arbeiterschaft sich ihrer hohen Aufgabe bewußt ist, dann kann man dieses nicht dadurch erreichen, daß man über Arbeitslosigkeit und dergleichen Dinge weilt. Man muß schon versuchen, auch für den Arbeiter das Haus, das wir gemeinsam bewohnen, so wohnlich wie möglich einzurichten.

Die deutsche Wirtschaft darf nicht lediglich auf Kosten einer niedrig entlohnenden Arbeiterschaft aufgebaut werden. Es müssen auch jene Kreise, die Herrn Dr. B. nahestehen, darauf verzichten, künftig unerhöht hohe Gewinne auf Kosten der Allgemeinheit aus dem deutschen Wirtschaftsleben herauszuholen. Will Herr Dr. B. mit uns in dieser Richtung wirken, wird es uns recht sein. Da wir das aber einstweilen nicht annehmen, so werden die völkerverhättnisvollen Gewerkschaftssekretäre ihre bisherigen Wege weiter gehen, die sie für richtig erkannt haben.

Der Raubzug der amerikanischen Zuckerkapitalisten.

Unter diesem Titel (The Sugar Robbery) schildert Basil W. Mills in einer der letzten Nummern der „New York Nation“ (25. April), wie die Zuckermagnaten mit Staatshilfe die Bevölkerung ausplündern und ihr einen Schaden von mehreren hundert Millionen Dollar zugefügt haben. Mills als Präsident der Vereinigung für Gesetzgebung für das Volk (People's Legislative Service) hat vergebens die staatliche Hilfe im Interesse der Verbraucher angeregt. Nun enthält er in vierzehn Punkten die Anschuldigungen des Zuckerkapitalisten, das sein Unwesen in Verbindung mit dem staatlichen Handelsamt trieb. Zunächst stellt er fest, daß in diesem Jahr keine Zuckerknappheit, im Gegenteil eine sehr ausgiebige Produktionsleistung vorhanden ist. Die enorme Lernerung wurde durch eine falsche Mitteilung des Handelsamtes eingeleitet. Es hieß dort, daß die Produktion für 1923 nur 125 000 Tonnen höher sein werde als im Vorjahr, der Verbrauch dagegen voraussichtlich um 75 000 Tonnen. Der Bericht hat die Tatsache unterstellt, daß die Ernte von 1923 eine Rekorderte ist, und die andere, nicht minder wichtige Tatsache, daß noch große Vorräte

vorhanden sind (476.000 Tonnen), war in dem langen Bericht ganz unzufällig mit kleinen Buchstaben abgedruckt. Zuckerrefinerien drängten nach Abstellung des Berichtes, aber vergebens. Die von den Zuckerkönigen erkaufte Presse hat die zu erwartende Zuckerknappheit in übertriebenen Artikeln aufgeschauelt. Darauf kamen überfüllte Bestellungen, welche die Preise in die Höhe trieben. Erst dann erfolgte die Mitteilung des Staatssekretärs Hoover, daß gar keine Zuckerknappheit eintreten werde. Man hätte meinen können, die Preise würden daraufhin zurückgehen. Nichts Derartiges geschah. Die Zuckerkönige haben nämlich inzwischen die Vorräte der kleinen Besitzer noch zu den billigeren Preisen zusammengeschafft. Eine Anzahl mächtiger Großbanken, die mit den Zuckermagnaten in Verbindung stehen, haben ihnen große Anleihen zum Ankauf der Zuckervorräte gewährt. Diese sind Aktionäre der kubanischen Zuckergesellschaften und deshalb an den hohen Zuckerpreisen interessiert. Einige Senatoren forderten Unterstützung, die jedoch von der Regierung abgelehnt wurde. Dann erfolgte die Intervention der Vereinigung für Beschäftigung für das Volk, die die wahren Tatsachen enthüllte, worauf die Preise anfangen zu fallen. Dies war aber nur von kurzer Dauer, da die Staatsanwaltschaft erklärte, daß die Vorgänge am Zuckermarkt keinen strafbaren Charakter trügen. Das Justizamt behauptete, die Frage untersucht zu haben. Dagegen hat Präsident Manly festgestellt, daß die mit der Untersuchung beauftragten Personen, wie er sich persönlich überzeugen konnte, nicht einmal die Namen der großen Zuckergesellschaften kannten. Erst der im Herbst zusammengetretene Kongress wird in der Lage sein, den Zuckerskandal zu prüfen. Unterdessen muß die ganze Welt den amerikanischen Zuckerkönigen schweren Tribut entrichten.

Wie die Arbeitgeber der Konservativenindustrie den Reichsrahmentarif auffassen.

Nach § 4 des Reichsrahmentarifes für die Konservativenindustrie werden die Löhne dieses Industriezweiges bezirklich geregelt. Ein solcher Bezirksrahmentarif bestand auch für den Freistaat Sachsen seit dem 1. Januar 1921. Die Lohnabschlüsse waren seit dieser Zeit immer so beschaffen, kamen aber an die Löhne anderer Industriezweige nicht heran. Trotz der verhältnismäßig niedrigen Löhne glaubten verschiedene Unternehmer dieses Bezirkes, den tariflich festgelegten Lohn nicht zahlen zu brauchen.

Durch die dauernde Propaganda, die von einem Teil der Arbeitgeber, welche gegen den Tarif sind, betrieben wurde, gelang es den Unternehmern, an einem Schiedsspruch, den der Zentral-Schiedsgerichtsausschuß am 29. Dezember 1922 in Dresden fällte, anzuhaken. In einer Versammlung der Arbeitgeber wurde erklärt, daß der J.-S.-A., dessen Vorsitz aus anderen Bezirken stammen, gar nicht berechtigt sei, einen Bezirk zur Zahlung von Löhnen zu verurteilen, da diese Herren nicht die Verhältnisse des beklagten Bezirkes kennen. Man vertrat die Ansicht, daß der Spruch nur aus Konkurrenzneid zustande gekommen sei.

Nachdem man sich mit dem Spruch hat abfinden müssen, konnte für Januar 1923 der Lohn im Verhandlungswege geregelt werden. Für Februar war es nicht möglich, eine Einigung zu erzielen, da die Arbeitgeber mit einem festen Vorschlag zur Verhandlung kamen. Sie erklärten kurz nach Eröffnung der Sitzung, daß lange Verhandlungen unnütz seien, sie können und wollen eine Lohnverhöhung nicht geben, da die Betriebe sie nicht tragen können. Die Folge davon war, daß auch hier die Schlichtungsinstanzen wieder sprechen mußten.

Trotzdem die Arbeitgeber bei der Begründung vor dem J.-S.-A. dieselben Momente anführten wie in der Lohnverhandlung, fällte der J.-S.-A. einen Spruch, der in der Spitze 800 Mk. in der ersten und 1100 Mk. in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorlag.

Wenn schon der Dezemberspruch große Entrüstung unter den Arbeitgebern hervorrief, so wirkte der Februarspruch direkt explosiv. Die Unternehmer beschlossen, den Arbeitgeberverband aufzulösen, um endlich einmal von dem Tarif loszukommen. In derselben Versammlung wurde sofort ein neuer Verein gegründet mit dem Zweck, nur die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und sich um Lohnvereinbarungen nicht zu kümmern. Alle Versuche der Gewerkschaft in Dresden, die Arbeitgeber wieder zum Abschluß eines Bezirksrahmentarifs zu bewegen, verliefen resultatlos. Die Arbeitgeber hielten an ihrem Beschluß fest.

Die Folge davon war, daß nun kein Bezirksvertrag mehr bestand, daß für die einzelnen Fabriken örtlich bzw. betriebsweise für März verhandelt werden mußte. In Dresden haben sich die Arbeitgeber zu einer Ortsgruppe und in Leipzig zu einer Bezirksgruppe zusammengeschlossen. Ersterer gehören 6, letzterer 11 Firmen an.

Wenn in Dresden es möglich war, für den Monat März ein Lohnabkommen abzuschließen, so gelang es in Leipzig nicht. Die Leipziger Arbeitgeber erklärten, nicht in der Lage zu sein, irgendwelche Lohnverhöhungen zu bewilligen, da diese die Betriebe unendlich tragen könnten, zumal schon seit längerer Zeit der Absatz völlig stockte. Infolge der Absatzstörung würde auch schon seit einigen Wochen verkürzt gearbeitet. Wenn man nicht dazu übergegangen sei, mehr Arbeiter zu entlassen, so deshalb, weil man die Stammarbeiter, welche in der Kampagne unbedingt notwendig seien, behalten müsse. Sollten die Fabriken aber gezwungen werden, den Lohn zu erhöhen, dann müßten die Betriebe auch von diesen so notwendigen Lenten noch welche entlassen.

Da bei der örtlichen Lohnverhandlung ein Resultat nicht erzielt werden konnte, so wurde der tarifliche Schlichtungsausschuß zur Entscheidung angerufen. Auch beim J.-S.-A. war es nicht möglich, einen Spruch zu erzielen, da die Arbeitgeberbeisitzer zu irgendeinem Verständniss nicht zu bewegen waren.

Von Arbeitnehmerseite wurde nun der Reichsarbeitsminister zur Entscheidung angerufen. Hiergegen protestierten die Arbeitgeber, da sie der Auffassung sind, daß dieses Vorgehen gegen den Rahmentarif verstoße und einem Tarifbruch gleichkomme. Da auf Grund dieses Einspruches der Reichsarbeitsminister es ablehnte, einzugreifen, mußte versucht werden, eine andere Vermittlungsinstanz zu finden, und so wurde jetzt der amtliche Schlichtungsausschuß in Leipzig angerufen.

Aber auch hier gab es wieder neue Schwierigkeiten. Beim Beginn der Sitzung am 3. Mai erklärte der Vorsitzende, daß der amtliche Schlichtungsausschuß in der Lohnstreitfrage der Konservativenindustrie nicht entscheiden könne, da der Bezirksgruppe Firmen angehören, welche außerhalb des Bereichs des amtlichen Schlichtungsausschusses ihren Sitz hätten. Es wurde den Parteien anheimgestellt, daß sächsische Arbeitsministerium anzurufen, um von dort feststellen zu lassen, welche Stelle in dieser Angelegenheit entscheiden solle. Um diese Angelegenheit endlich zu erledigen, wurde von Arbeitnehmerseite ein dementsprechender Antrag an das sächsische Arbeitsministerium eingereicht.

Um zu vermeiden, daß die amtlichen Instanzen darüber entscheiden, wurde auf Grund einer Entschließung, welche die Tarifkommission in ihrer Sitzung am 4. Mai angenommen hatte, der Versuch gemacht, zur endgültigen Regelung der Angelegenheit nochmals den J.-S.-A. zusammenzutreten zu lassen. Aber siehe da, jetzt lehnten es die Herren Arbeitgeber ab, nochmals vor dem tariflichen Schlichtungsausschuß zu erscheinen, mit der Begründung, die Entscheidung des sächsischen Arbeitsministeriums abzuwarten.

Daß die Auffassung bei verschiedenen Arbeitgebern über das Tarifverhältnis und die Arbeitsgemeinschaft konsequent ist, kann keinesfalls behauptet werden. Auch uns sind schon Schiedssprüche unangenehm gewesen, trotzdem haben wir uns damit abgefunden, und sind nicht dazu übergegangen, das Tarifverhältnis zu sprengen. Wenn der Tarif nur so aufgefaßt wird, daß die Paragrafen, welche den Arbeitgebern Schutz gewähren, aufrechterhalten bleiben sollen und bei passender Gelegenheit angewendet werden, dann haben auch wir kein Interesse mehr an einem Tarif und des ganze Tarifverhältnis ist in Frage gestellt.

Trotz der vorstehend angezogenen Vorkommnisse wollen wir die Hoffnung auf bessere Einsicht noch nicht aufgeben. Wir glauben, daß es auch im Freistaat Sachsen noch einsichtige Arbeitgeber gibt, denen es gelingen dürfte, mit uns wieder einen Bezirksrahmentarif zustande zu bringen.

Rechtssprechung.

Annahmeverzug nach § 615 BGB.

Die Firma A. ließ vom 28. bis 31. Dezember 1920 eine Kesselreparatur vornehmen. Am 10. Dezember wurde durch Anschlag die Reparatur bekanntgegeben. Die Kündigungszeit beträgt acht Tage. Ein Teil der Belegschaft beantragte für die ausfallende Arbeitszeit Erwerbslosen-Unterstützung, wurde abgewiesen und klagte beim Gewerbegericht. Die Firma erklärte damals: Sie sei nicht verpflichtet, Lohn für die vier Tage zu zahlen, weil der Betriebsrat der Arbeitsunterbrechung zugestimmt und auch auf den Lohn für die ausfallende Arbeitszeit verzichtet habe. Ein Mißschweigender Verzicht liege auch darin, daß die Kläger, nachdem sie die Bekanntmachung der Arbeitsruhe gelesen hätten, keinen Einspruch eingelegt hätten. Ein Zwang, Lohn zu zahlen, bestände nicht, weil ohne Verschulden der Firma der Kessel so abgerufen worden sei, daß eine Reparatur gerade in diesen Tagen notwendig geworden sei.

Vom Gewerbegericht ließ wurde die Firma auf Grund der §§ 615 und 616 BGB. verurteilt.

Die Firma strengte Feststellungsklage bei demselben Gewerbegericht an und beantragte, festzustellen, daß den Klägern ein Rechtsanspruch auf Lohn für die Zeit der Kesselreparatur vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht zusteht. Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgewiesen: Es bleibt dahingestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember stillgelegt und die Reparatur vorgenommen werden mußte. Wo eine Betriebsvertretung auf dem Gebiete des Privatverkehrs handelnd auftritt und zivilrechtliche Beziehungen schafft, handelt sie nicht als gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft, sondern im eigenen Namen; sie verpflichtet die Arbeiterschaft nicht unmittelbar vertraglich durch die von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen. Liegt Annahmeverzug vor, so haften die Klägerin dafür schlechthin; es kommt auf ein Verschulden oder Nichtverschulden ihrerseits nicht an. Sie kann sich nicht durch den Nachweis befreien, wie sie versucht hat, daß sie durch äußere Einflüsse an der Fortführung ihres Betriebes in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember verhindert war. Die Zahlungspflicht der Firma ergibt sich ohne weiteres aus den §§ 615 und 293 BGB.

Die Firma legte jetzt Berufung beim Landgericht Nürnberg ein. Am 20. März 1923 folgte der Entscheid: Die Berufung ist sachlich unbegründet, Lohnanspruch steht den Klägern für die in Frage kommende Zeit zu. Dem Gewerbegericht ist zuzustimmen, daß weder Mißschweigend noch ausdrücklich auf den Lohn verzichtet worden ist. Dem Gewerbegericht kann nur in dem Falle nicht belagerten werden, daß der Firma ein Verschulden an dem Arbeitsausfall zur Last zu legen sei. Durch Zeugen und Sachverständige ist festgestellt, daß die Reparatur notwendig war. In die übliche Ferienzeit (Mai bis September) konnte die Reparatur nicht verlegt werden. Am 27. Dezember konnte auch noch nicht mit der Reparatur begonnen werden, weil erfahrungsgemäß der dritte Weihnachtstferiertag von Handwerkern als Ruhetag angesehen wird. In diesem Falle trifft die Firma also kein Verschulden.

Der Lohnanspruch der Kläger ist aber trotzdem begründet, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges heraus, der ein Verschulden nicht voraussetzt. Annahmeverzug liegt nach § 297 BGB. nur dann nicht vor, wenn der Schuldner außerstande ist, seine von ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung zu bewirken, das heißt, wenn er das, was von seiner Seite zu geschehen hat, zur Erfüllung nicht bestreiten kann und daher in seiner Person oder in seiner Rechtssphäre ein Hindernisgrund vorhanden ist.

Im vorliegenden Falle konnten jedoch die Kläger die ihnen obliegenden Leistungen erfüllen; wenn nur die Firma zur Erlangung dieser Leistung durch Zurverfügungstellung ihrer Maschinen und Fabrikräume das nach dem Dienstvertrag Erforderliche getan hätte. Der von den Klägern erhobene Lohnanspruch erscheint hier nach § 615 BGB. gerechtfertigt. Der Anspruch auf Feststellung des Nichtverschuldens der Forderung von der Firma ist unbegründet.

Arbeiterschutz und Arbeitsverversicherung.

Müssen Werkwohnungen auf Verlangen der Unternehmer geräumt werden?

Diese so überaus wichtige Frage wurde vom Amtsgericht Köln verneint. Ein Arbeiter hatte eine Klage der Wäscher-Gesellschaft für Strickstoffdinger Knapack bei Köln zugestellt bekommen, weil er sich geweigert hatte, eine Werkwohnung zu räumen, über die das obige Amtsgericht zu entscheiden hatte. Aus dem Urteil sei folgendes mitgeteilt: Wegen Räumung hat das Amtsgericht, Abt. 56, in Köln für Recht erkannt: Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gründe: Wegen des Landbestandes wird auf die Klageschrift und die Verhandlung Bezug genommen. Der Beklagte widersprach der Klage, weil sie und die vorausgegangene Kündigung nicht vom Miteinigungsamt genehmigt worden war. Die Klägerin hält diese Genehmigung für unnötig, weil es sich um eine Werkwohnung handle. Die Genehmigung des Miteinigungsamtes ist bei Mietverhältnissen vorgeschrieben. Ein solches liegt nicht vor, wenn die Wohnung als Entgelt für Dienstleistungen gewährt wird. Im vorliegenden Falle werden die vom Beklagten übernommenen Dienstleistungen ausschließlich mit Geld nach den bestehenden Tarifen abgegolten. Die Gewährung der Wohnung ist also kein Teil des Entgeltes für die Dienste. Vielmehr ist die Übernahme der Dienstleistungen durch den Beklagten nur die Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung. Für diese Überlassung hat sich die Klägerin eine Gegenleistung in Geld ausbedungen. Darin liegt der Abschluß eines selbständigen Mietvertrages. (§ 535 BGB.) Daran ändert nichts, daß der Mietzins (Vergütung, Entgelt, Entschädigung) mit Rücksicht auf die zu leistenden Dienste besonders niedrig bestimmt worden ist. Das nimmt dem Vertrage über die Wohnung nicht die Natur eines Mietvertrages. Für dessen Lösung ist aber die Genehmigung des Miteinigungsamtes vorgeschrieben. Die Klage ohne Genehmigung war also vorläufig als unzulässig abzuweisen, nach § 91 ZPO. auf Kosten der Klägerin.

Die Firma hat gegen dieses Urteil Revision beim Landgericht Köln eingelegt, welches die Revision verworfen hat. Bis jetzt waren die Inhaber von Werkwohnungen der Willkür der Unternehmer preisgegeben. Diese Abhängigkeit eines großen Teiles der Arbeiterschaft hat schon manche Lohnbewegung geschädigt und manchen Streik unmöglich gemacht. Das Urteil wird noch dadurch besonders wichtig, daß in den letzten Jahren infolge der Wohnnot von den Großbetrieben zahlreiche Arbeiterkolonien gebaut wurden und dadurch ein größerer Teil von Arbeitern in Abhängigkeit vom Arbeitgeber als Vermieter geraten ist.

Krankenversicherung der Kurzarbeiter.

Auf Grund eines Initiativgesetzes des Reichstages übernimmt künftig die Erwerbslosenfürsorge teilweise die Krankenversicherung der Kurzarbeiter dadurch, daß die Kurzarbeiter nur in der Höhe Beiträge zur Krankenversicherung leisten, wie sie dem durch die Kurzarbeit bedingten gekürzten Verdienst entsprechen. Trotzdem sollen sie nach dem Grundsatz versichert bleiben, der dem Verdienst innerhalb der vollen Arbeitszeit entspricht. Dem Arbeitgeber wird der von ihm dadurch gekürzte Mehrbeitrag durch die Gemeinde oder die Erwerbslosenfürsorge zuerkannt. Der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge soll als § 12 g eingefügt werden:

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bleiben sie bei ihrer Klasse nach derjenigen Grundlohn versichert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beiträgeanteile abgeben, die auf sie bei Zugrundelegung des gekürzten Verdienstes anfallen würden.

Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die Vorschriften des Absatz 1 entfallenden Mehrbeitrag zu erstatten, § 12 g Abs. 1 gilt entsprechend.

Abt. 1 gilt bis zum 31. Dezember 1923. Der Reichsarbeitsminister kann die Frist bis um ein Jahr verlängern.

Dieses Gesetz ist mit dem 30. April in Kraft getreten. Es sind also künftig keine Ummeldungen auf Bezahlgang auf eine niedrigere Lohnstufe bei den Klassen zu machen, andererseits ist dort, wo solche Ummeldungen bereits erfolgt sind, erneute Ummeldung und Rückkehr zur höheren Lohnstufe erforderlich.

Internationale Arbeiterbewegung.

Unter der kommunistischen Knute.

In dem Organ des Zentralverbandes der Chemischen Arbeiter vom 26. Dezember 1922 wird über eine Verammlung der Belegschaft der Fabrik „Chimixir“ berichtet, in der über die Ehre der 5. Jahresende der Oktober-Revolution gesprochen wurde. Ein Arbeiter des Betriebes, Genosse Platin, erklärte dabei öffentlich, daß er, als Mensch, an der kommunistischen Fete nicht teilnehmen werde. Lassen wir aber weiter den Bericht selbst sprechen: Der amtierende Sekretär der Bezirksverwaltung des Zentralverbandes der Chemischen Arbeiter, Genosse Krüskischieff, erklärte dem Platin, daß er sich irre; die Ideen der Menschewisten seien durch ihre Politik in Vergangenheit und Gegenwart genügend kompromittiert. Er, Bürger Platin, als Arbeiter müsse erwägen, daß seine Weigerung, an der Oktoberfeier teilzunehmen, völlig anstößig sei; er habe wohl diese Frage einfach unbedonnen angeworfen. Platin sagte darauf, daß es die Zukunft zeigen wird, ob er sich irre; er erklärt, daß er auf Grund seiner Überzeugung handle und kein Fehl daraus machen will. Darauf hat Genosse Krüskischieff folgenden Antrag eingebracht: Da die Führer der Menschewisten sich in Paris (?) befinden und in Rußland solche nicht mehr vorhanden sind, ist dem Bürger Platin vorzuschlagen, die Reihen der Arbeiter zu verlassen, da für ihn kein Platz unter uns mehr da ist.

Die Verammlung hat einstimmig beschlossen, Platin aus der Fabrik zu entfernen.

Die Bezirksverwaltung des Landes hat beschlossen, das Protokoll der Verammlung zu spätingen. Es ist angeordnet worden, Platin sofort von der Arbeit zu entfernen. In der Sitzung der Fraktion (d. h. der kommunistischen) wurde beschlossen, den Fall in der Presse zu veröffentlichen und den Namen Platin auf das Schwarze Brett (d. i. eine Art-Feme) zu setzen.

Das alles wird im Organ des Zentralverbandes der Chemischen Arbeiter veröffentlicht, ohne daß die Redaktion nur ein Wort des Tadelns für diese Schamlosigkeit findet.

Jahresbericht des Bundes 6 über das Jahr 1922.

Alle unsere Hoffnungen in den letzten Jahren, stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu erhalten, sind auch im Jahre 1922 nicht in Erfüllung gegangen. Nach der weiteren Preissteigerung im ersten Quartal hatte es zunächst den Anschein, als wollten die Verhältnisse sich etwas gleichmäßig gestalten, als Ende Juli die Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel in einer geradezu katastrophalen Weise stiegen. Diese Entwicklung wirkte naturgemäß auch auf die Lohnfrage. Von besonderem Einfluß war noch, daß die Bevölkerung unseres Nachbarlandes, der Tschecho-Slowakei, begünstigt durch die dortigen Verhältnisse, unseren Bezirk ankaufte und dadurch die Preise wesentlich höher getrieben wurden. In dem Bemühen, unseren Mitgliedern durch Lohnaufbau einen Ausgleich zu schaffen, stiegen wir nicht immer auf das notwendige Verständnis bei der Industrie. Unsere Industriellen können es nicht verschmerzen, daß der schlechte Arbeiter nicht weiter der am schlechtesten entlohnte sein will.

Wir hatten uns z. B. in der Chemischen Industrie dem Breslauer Lohnpolitik angeschlossen, um einer sich rühmlich entwickelnden Lohnpolitik in dieser Industrie Gruppe Vorzug zu leisten. Die geltende Lohnkala schließt Konjunkturausgleichung in der Tarifpolitik aus. Trotzdem trat der Arbeitgeberverband vor Weihnachten an uns heran mit dem Ansuchen, die Grundbasis zu erniedrigen, also indirekt den Lohn abzubauen. Dieses Vorgehen des Arbeitgeberverbandes der Chemie fand auch sofort in anderen Industriellen Nachahmung. Eine solche Lohnpolitik, provoziert seitens der Industrie, muß sich zu gegebener Zeit sehr bitter rächen.

Am Schluß des Jahres 1921 hatten wir 33 472 Mitglieder, am Schluß des Jahres 1922 43 268 männliche und 15 136 weibliche, zusammen 58 402 Mitglieder, mithin eine Zunahme von 4930 in 18 Jahrestellen. Die Geschäfte besorgten in den Jahrestellen 29 männliche und zwei weibliche Angestellte, außerdem zwei Hilfsarbeiter.

Im Durchschnitt hatten wir 55 937 Mitglieder, eine Beitragsleistung von 2 430 361 Beiträgen oder pro Kopf 43,64 im Jahresdurchschnitt.

Neugegründet wurden die Jahrestellen Kofel (O.-Schl.), Gleimitz (O.-Schl.), Piffchen (O.-Schl.), Sagan und Oberkarlsburg. Mit größeren Jahrestellen haben sich verschmolzen Kattowitz und Piffchen.

In der Gewerkschaft waren drei Kollegen tätig. Am 15. Juni trat der Kollege Marsch mit ein. Wir hatten 10 091 Posteingänge und 16 916 Ausgänge.

Die Tätigkeit der Gewerkschaft vollzog sich in 8 öffentlichen Versammlungen, 44 Mitgliederversammlungen, 56 Betriebsversammlungen, 18 mit Lohnbewegungen in Verbindung stehenden Versammlungen, 7 Gau- und Bezirksversammlungen, 29 Sitzungen mit Ortsverwaltungen, 24 Vorstandsmannerversammlungen, 23 Sitzungen mit anderen Organisationsfragen, 39 Klassenrevisionen und Überrechnungen, 215 mit Lohnbewegungen in Verbindung stehenden Verhandlungen und Vermittlungen bei Differenzen, 55 sonstigen Veranstaltungen, zusammen 719 Veranstaltungen.

Auch von Streiks blieb der Gau nicht verschont, so z. B. in der Zementindustrie des Bezirkes Opplen (O.-Schl.) und in der Schamotteindustrie. Außer diesen genannten Streiks fanden noch Einzelstreiks und Lohnbewegungen statt, welche vom Gau aus nicht geleitet, sondern von den Jahrestellenleitern erledigt wurden.

Im Jahre 1922 sind im Gau 212 Bezirkskarfe für die einzelnen Industriegruppen abgeschlossen worden: für die Chemische Industrie 17, für die Eisenindustrie 11, für die Papierindustrie 17, für die Zuckerindustrie 18, für die Kalkindustrie Niederösterreichs 13, für die Kalkindustrie Oberösterreichs 10, für die Zementindustrie 10, für die Schamotteindustrie 14, für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie (alter Verband) 10, mit dem Sieger Verband 13, für die Tongruben 12, für die Ziegelindustrie: Bezirke Mittel- und Niederösterreich (gleich 6 Bezirke) insgesamt 60, für den oberösterreichischen polnischen Teil 7, für den oberösterreichischen deutschen Teil 3; ferner wurden im Gau in Einzelzeileiten insgesamt 46 Tarife gefaßt. Mithin sind insgesamt seitens der Gewerkschaft 212 Bezirkskarfe und 46 Einzelkarfe abgeschlossen worden, also zusammen 258 Tarifverträge in den einzelnen Industriegruppen. In diesen Tarifen wurden erfasst 47 497 männliche und 6819 weibliche, zusammen 54 316 Arbeitskräfte. Nicht eingeschrieben sind hier die vielen Einzelkarfe, die seitens der Jahrestellen-Angestellten selbständig gefaßt worden sind.

Auch dieses Jahr ist wieder fast übermenschliches geleistet worden. Wenn diese Tätigkeit die volle Befriedigung unserer Mitglieder nicht immer gebracht hat, so liegt dieses in den wirtschaftlichen Verhältnissen; aber, hätte nicht die ganze Macht der Organisation hinter unseren Kollegen und Kollegen gestanden, so wäre die Entlohnung sowie die rechtliche Stellung innerhalb der Betriebe eine viel traurigere, als sie tatsächlich ist.

Hoffen und wünschen wir, daß unsere Kollegschaft auch im neuen Geschäftsjahre gemeinschaftlich mit der Gewerkschaft an dem Ausbau und der Erhaltung des Reiches und menschenwürdiger Zustände in den Betrieben ihre Pflicht erfüllen, denn dürfen wir auch den kommenden Verhältnissen mit Ruhe entgegensehen können. Freig S. 10 m e.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin, am 13. Mai hielt unsere Zahlstelle ihre Generalversammlung ab. Den Bericht erstattete der 1. Bevollmächtigte Dr. Reimann. Er wies darauf hin, daß der Ruhrkonflikt auch für die Berliner Arbeiterschaft eine ungünstige Situation geschaffen hat.

Nach Beendigung des Ruhrkonflikts wird das dem Reichstag zugegangene Arbeitszeitgesetz zur Beratung kommen. Die Gesetzesvorlage, die bereits den Vorläufigen Reichspräsidenten passiert hat, bedeutet eine starke Einschränkung des Achtstundentages und damit eine weitere Möglichkeit zur Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung.

Die Delegierten der Generalversammlung als Vertreter der Berliner Arbeiterschaft sind der Überzeugung, daß es bei einheitlichem und geschlossenem Vorgehen aller Organisationen gelingen muß, den uneingeschränkten Achtstundentag als wichtigste Errungenschaft der Revolution zu erhalten.

Die Generalversammlung lehnt von neuem das Angebot der Behörden und der Regierung an, Staat und Reich auf die in Folge des Ruhrkonflikts eingetretene Not der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, Sie verlangt, daß alles getan wird, um diese Verhältnisse durch vorläufige Verordnungen zu beseitigen.

Die Generalversammlung stellt weiter fest, daß die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung durch den Berliner Magistrat immer noch zu klagen Veranlassung gibt. Sie verlangt von den städtischen Behörden sofortige Maßnahmen, um den berechtigten Klagen abzuhelfen.

Eine lebhafte Debatte entspann sich bei dem Antrage der Ortsverwaltung, die beiden Mitglieder Wasm und Thäle, die dem Bezirksrat bei Kähler u. Co. angehören, wegen dauernder Verbandsfrühdigung auszuscheiden. Die Debatte entrollte ein fröhliches Bild, wie die beiden aus Parteifanatismus heraus nicht nur die eigene Organisation, sondern die gesamte Arbeiterbewegung schädigen.

Die Erhaltung der Einigkeit und Geschlossenheit der freien Gewerkschaften ist das Gebot der Stunde. Wer diese Einigkeit und Geschlossenheit bricht oder Handlungen unternimmt, die hierzu geeignet sind, ist als ein Feind nicht nur der freien Gewerkschaften, sondern der Arbeiterklasse überhaupt zu betrachten und als solcher zu behandeln.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet die Generalversammlung das Vorgehen der Ortsverwaltung gegen die Mitglieder Wasm und Thäle, billigt dieses ausdrücklich und beschließt den Ausschluss derselben.

Die Zahlstellen der Firma Kähler u. Co. wird erwartet, daß sie nicht länger Personen an ihrer Spitze duldet, die wegen verwerflichen Verhaltens ausgeschieden sind.

Kundschau.

Regelung des Lohnabzugs.

Der Steueranspruch des Reichstages hat, entsprechend einem sozialdemokratischen Antrag, beschlossen, die Abzüge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um 30 Prozent, die Abzüge für die minderjährigen Kinder um 100 Prozent und die Abzüge für Verdauungslohn um 150 Prozent zu erhöhen. Durch diese Beschlüsse, die bereits die Zustimmung des Reichstages gefunden haben und zum 1. Juni in Kraft treten, sind häufig freigesetzt:

Table with 5 columns: Lohnabzug, Steuerpflichtiger, Ehefrau, Minderjährige, Verdauungslohn. Rows show percentages for different categories.

Vorstehende Sätze sind vom wirtlichen Lohn abzuziehen. Berechnet man erst den zehnprozentigen Steuerabzug und nimmt dann die Abzüge vor, dann ist überall eine Anhäufung zu erreichen.

Entsprechend dem Wortlaut des § 2 der Verordnung gilt die Steuerermäßigung auch für den Arbeitslohn, der von dem 31. Mai d. J. verdient wurde, aber erst nach dem 31. Mai zur Verrechnung gelangte.

Da den Durchführungsbestimmungen zum Lohnsteuer-Gesetz (Zentralbl. f. d. Reichsgesetzbl. vom 13. Dezember 1921, S. 916) steht es über die Berechnung des Abzugs: Die zur Haushaltsführung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers wird auch dann bei dem Ehepartner berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher ihrerseits Anspruch auf Ermäßigung des von ihrem Arbeitslohn einzubehaltenden Betrages (Einkommensteuern und Wertschöpfungssteuer) hat.

Uebersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat April 1923.

Large table with columns: Gau, Zahlstellen, Zahl der Mitglieder, Arbeitslose Mitglieder, Gesamtzahl der von Kurzarbeit Betroffenen. Rows list various regions and their statistics for April.

Die zur Haushaltsführung des steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes zählenden minderjährigen Kinder im Alter von nicht mehr als 17 Jahren werden bei dem steuerpflichtigen Haushaltungsvorstand auch dann berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn beziehen. Daneben haben diese Kinder selbst Anspruch auf Ermäßigung des von ihrem Arbeitslohn einzubehaltenden Betrages.

Das Kind ist minderjährig bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Es kommt aber nicht mehr zur Berechnung, wenn es selbst Arbeitseinkommen bezieht und mehr als 17 Jahre alt ist. Als Kinder gelten auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge. Zur Haushaltsführung zählen auch minderjährige Kinder, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit außerhalb der Wohnung mit Bewilligung des Haushaltungsvorstandes zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten.

Da immer noch Unklarheit darüber besteht, ob die Abzüge nach Stunden oder nach den Wochensätzen erfolgen oder wie die Berechnung bei Kurzarbeit stattfindet, verweisen wir auf unseren Artikel im „Proletarier“ Nr. 32, 1922.

Ein Erlass des Reichsfinanzministers vom 31. Mai 1922 (III E 6524) faßt die grundsätzliche Ansetzung dieser Frage noch einmal zusammen und verweist auf den § 9 der Durchführungsbestimmungen und auf die bisherigen Erlasse zu dieser Frage. Damit sich unsere Mitglieder auf diesen Erlass stützen können und die notwendigen Nachanwendungen daraus ziehen, bringen wir einige wesentliche Sätze dieses Erlasses zum Ausdruck:

Die Frage ist dahin entschieden worden, daß in solchen Fällen der abzugsfreie Betrag nicht nach der Zahl der Arbeitstage, Wochen usw., an denen gearbeitet wurde und für die Lohn gezahlt wird, sondern für die ganze Lohnperiode zu berechnen ist.

Deshalb ist im § 9 der Durchführungsbestimmungen bestimmt, daß die Gewährung der für die Lohnzahlungsperiode vorgesehenen Ermäßigungen bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn bezogen hat. Es ist dabei an den in der Praxis am häufigsten vorliegenden Fall des Kurzarbeiters gedacht, der z. B. im Wochenlohn steht, aber wegen Betriebseinschränkung nur drei Tage in der Woche arbeitet und die übrigen drei Tage feiern muß. In diesem Fall soll die Anwendung der Wochenermäßigung Platz greifen und nicht etwa sollen die Ermäßigungen nur nach der Zahl der Tage, an denen tatsächlich gearbeitet und für die Lohn gezahlt wurde, berechnet werden.

Polnischer Korridor.

Die Länder der Ostsee, die nach dem Weltkrieg so unglücklich von der Entente genötigt und unterjocht und dann auf Kosten Deutschlands befriedigt worden ist, hat auch den Polnischen Korridor, auch Danziger oder Weichselkorridor genannt, geerbt. Wichtig ist die Forderung von diesem nicht genannten Korridor ganz mit und mitzuerhalten. Was er bedeutet und bezweckt und wie er auf der Landkarte aussieht, das findet man im Neuen Wochenspiegel angedeutet. Danach ist der Polnische Korridor der Teil von Polnisch-Westpreußen und Polnisch-Posen zwischen Pommern und der Weichsel-Lyda und der Ostsee, der Polen einen Zugang zum Meer verschafft und Ostpreußen vom übrigen Deutschland trennt. Die Karte Ostpreußen, die dem Artikel Ostpreußen beigegeben ist, zeigt sein Aussehen. Polen ist nach Artikel 89 des Vertrages von Versailles verpflichtet, dem deutschen Verkehr, Waren-, Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr, Transporthilfe durch diesen Korridor zu gewähren. Ein Blick auf die Karte genügt, um klarzulegen, daß dieser Korridor ein jenseits des Landes aus unserem armen Deutschland herausreißt: er ist durchaus nicht von so engen Verhältnissen, wie man nach der landläufigen Bedeutung des Wortes Korridor annehmen könnte. Die Polen haben damit ihren Zugang zum Meer und können sich nun zu einer „Seemacht“ entwickeln. Kritik über diesen Korridor ist hinreichend geübt worden, nicht nur von deutscher Seite. So sagt z. B. der ehemalige italienische Ministerpräsident Mussolini in seinem Buch „Das friedlose Europa“: Man sehe die Zerstückelung Ostpreußens mit dem widersinnigen Korridor von Danzig her.

Literarisches.

Produktionssteigerung durch organischen Umbau. Mit Beiträgen von Dr. Rosenstock, Fritz Springer, Dr. Franz und Dr. Quack (Kleinpolitische Zeitschriften, Heft 3). Verlag von Ernst Heinrich Moritz Gub. Franz (Mittelbach), Stuttgart. Grundpreis 1,20 Mk. - Inhalt des Heftes: Produktionssteigerung und Staatsrecht? - Finanzreform und Produktionssteigerung. - Unternehmensformen und Produktionssteigerung. - Produktionssteigerung und Sozialpolitik. - Das Schicksal der Schweizer Vermögensabgabe. Wir können nur hochkommen, wenn wir mehr erzeugen! Die Deutsche Gesellschaft für Staatsrecht weist im vorliegenden Heft ihrer Publikation nach, daß dies mit dem allmählichen Umbau der Gesellschaft möglich ist. Sie kann sich dafür auf Zeugnisse hervorragender Gewerkschafter berufen. Herr Springer als Fabrikant und Herr Franz als Angestellter klagen dem aus dem

praktischen Geschäftsleben entnommene Argumente hinzu. Das Staatsrecht läßt sich auch nach dieser Richtung hin verwenden, während es die Volkswirtschaft vermeidet. Aber es ist ein unergiebiger Fortschritt. Wie sich das Finanzkapital wehrt, zeigt Dr. Quack am Schweizer Beispiel. Desto mehr muß es bekämpft werden. Dazu dient vorliegende Schrift.

Karl Korn: Die Arbeiterjugendbewegung. Einführung in ihre Geschichte, II. Teil: Das Reichsvereinsgesetz und die neue Orientierung; die Freie Jugendbewegung bis zum Krieg. Berlin 1923. Arbeiterjugend-Verlag. Grundpreis 1,50 Mk. (Einerungszahl des Verlages: 2000). - Der Grundpreis des I. Teiles beträgt 0,80 Mk. In weiten Kreisen unserer organisierten Jugendgenossen und ihrer erwachsenen Freunde war schon lange der Wunsch nach einer geschichtlichen Darstellung der Bewegung rege. Kann doch die deutsche Arbeiterjugendbewegung bereits auf eine Vergangenheit von nunmehr 20 Jahren zurückblicken. Dieser Aufgabe sucht die vorliegende Schrift gerecht zu werden. Daß die Art der Darstellung allgemein Anklang gefunden hat, beweist die Tatsache, daß der vor wenigen Monaten erschienene I. Teil bereits in zweiter Auflage gedruckt werden mußte. Der jetzt erschienene II. Teil behandelt die Geschichte der freien Jugendbewegung vom Jahre 1909 bis zum Krieg. Unsere Jungen werden den inhaltreichen Band, der den an äußerem Gelesenen reichsten Abschnitt ihrer Bewegung behandelt, gewiß mit Spannung entgegennehmen, und auch unsere erwachsenen Parteigenossen werden in der Geschichte der Bewegung ihres Nachwuchses eine interessante Ergänzung unserer allgemeinen Parteigeschichte erblicken.

Das ukrainische Problem. Der Kampf des ukrainischen Volkes für Einheit und Freiheit seines Landes umspannt Jahrhunderte. Die allgemeine Unkenntnis des DurchschnittsEuropäers mit der Geschichte und mit den heutigen wirtschaftlichen und politischen Lebensbedingungen der Ukraine ließ die Abfassung einer gedrängten Geschichte dieses Landes als dringend geboten erscheinen. Sie liegt jetzt in der trefflichen Arbeit Panas Fedenkos vor: Der nationale und soziale Befreiungskampf der Ukraine (Berlin 1923. J. S. W. Dieck Nachf., G. m. b. H.). Aus der Darstellung Fedenkos gewinnen wir eine anschauliche Vorstellung von den riesigen Produktionskräften der Ukraine. Nach kurzem freiem Aufatmen nach der Revolution verfiel die Ukraine der österreich-deutschen Okkupation, und ein Skoropadski terrorisierte mit Hilfe deutscher Militärs ukrainische Bauern und Arbeiter. Dann folgten die heldenhaften Kämpfe der Ukraine gegen die von der Entente unterstützte Gegenrevolution. Die Bolschewisten sehen dann die Kämpfe gegen die Sprache und die Kultur der Ukraine mit unerhörter Grausamkeit fort. Dieser Terror brachte im ukrainischen Volk die Idee der Föderation der Ukraine mit Rußland völlig in Mißkredit. Kein europäischer Politiker darf achlos an der Arbeit Fedenkos über den nationalen und sozialen Befreiungskampf der Ukraine vorbeigehen.

Verbandsnachrichten.

- Von Freitag, den 11. Mai, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein: Gau 1. Celle 1 000 000,., Soltan 150 000,., Goslar 5500,., und 2 000 000,., Sameln 250 000,., Hülse 330 000,., Alzen 500 000,., Gau 2. Groß-Lampstedt 110 000,., Eilenburg 1 500 000,., Torgau 482 904,., Kalbe 1 000 000,., Annaburg 300 000,., Barby 900 285,., Weferlingen 27 485,., Schöningen 1 500 000,., Garzgerode 400 000,., Gau 3. Herzfelde 1 500 000,., Mühlentede 200 000,., Perleberg 100 000,., Gau 4. Röllin 1 000 000,., und 800 000,., Barth 200 000,., Blühnow 500 000,., Schwaan 347 951,., Kolberg 897 614,., Stargard 300 000,., Woldeke 200 000,., Lebbin 1 000 000,., und 210,., Neubrandenburg 300 000,., Gau 5. Königsberg 600 508,., Tilsit 2 800 000,., Gau 6. Pölan 2 000 000,., Sagan 405 000,., und 472 000,., Zwickau 15 600 997,., Oppeln 2 000 000,., Gau 7. Pölan 1 000 000,., Roffen 2 000 000,., Lausitz 800 000,., Freital 40 000,., und 5 000 000,., Strehla 900 000,., Radeburg 815 000,., Großenhain 10 000,., Gau 8. Greiz 1 000 000,., Sondershausen 600 000,., Altenburg 4 000 000,., Ohrdruf 800 000,., Mühlhausen 130 000,., Jena 7 000 000,., Sonneberg 10 558 942,., Blankenberg 1 500 000,., Jemenau 400 000,., Gau 9. Erlangen 300 000,., Nürnberg 5 000 000,., und 700 000,., Stadtfeld 200 000,., Regensburg 2 000 000,., Kahlberg 250 000,., Gau 10. Nödenburg 144 840,., Moosburg 314 434,., Kempten 1 800 000,., Schrobenhausen 600 000,., Gau 11. Rheinfelden 2 000 000,., Grenzach 1 000 000,., Ulm 1 000 000,., Wiblingen 877 830,., Heilbronn 4 000 000,., Karlsruhe 1 198 777,., Wangen 100 000,., Hall 300 000,., Saizbach 10 853,., Gau 12. Mannheim 6 100 000,., Heidelberg 2 787 935,., Speier 1 000 000,., Ludwigshafen 6 000 000,., Kreuznach 150 000,., Gau 13. Bärkelt 1 000 000,., Höchst 4120,., Frankfurt 11 000 000,., Kassel 2 000 000,., Gießen 931 105,., Gau 14. Bendorf 1 000 000,., Neß 1 000 000,., Köln 5 539 622,., Lachen 10 600,., Andernach 1 200 000,., Coß 4 000 000,., Düren 1 500 000,., Neuwied 308 039,., Gau 15. Soignburg 1 500 000,., Jönsburg 1 000 000,., Nordenham 600 000,., Pöhlunde 68 000,., Wöden 200 000,., Lüneburg 1500,., und 1 000 000,., Hademarschen 700 000,., Wöden 50 000,., Weimendorp 3 578 625,., Roffenburg 100 000,., Neumünster 150 000,., Elmshorn 2 000 000,., Lübeck 2 000 000,., Gau 16. Essen 1 300 000,., Bochum 2 000 000,., Duisburg 2 000 000,., Schluß: Mittwoch, den 16. Mai 1923. C. Köhler, Kassierer.

Berichtigung. In Nr. 18 des „Proletarier“ sind unter Gau 2. H. m. e. d. r. 92 233,., Mk. quillert; dieser Betrag gehört der Hauptkasse nicht.